



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

## **Amtliches Mitteilungsblatt 16/2014**

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie**

- Berichtigung
- Neubekanntmachung

## INHALT:

Seite

## Lehr- und Studienangelegenheiten

- |   |   |
|---|---|
| • Berichtigung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie      | 3 |
| • Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie | 4 |

---

**Berichtigung  
der  
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie vom 05. Juni 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 14/2013 S. 3 ff.) wird wie folgt redaktionell berichtigt:

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird in Absatz 3 Satz 1 „180 Anrechnungspunkte“ durch „210 Credit Points“ ersetzt.

---

**Neubekanntmachung  
der  
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie**

Beschlossen gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 Abs. 1 NHZG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 25. Sitzung am 05. Juni 2013. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2013 (Az.: 27.5-74509V-2,3,10,88).

I.

**Grundsätze**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Gerontologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. <sup>2</sup>Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. <sup>3</sup>Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. <sup>2</sup>Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. <sup>3</sup>Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>4</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II.

**Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren**

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gerontologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Gerontologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der

Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus: dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer nicht schlechter als mit der Note 2,8 abgeschlossen hat und zusätzlich zum Bachelorabschluss forschungs- oder planungsorientierte Tätigkeiten mit fachlichem Bezug zur Gerontologie im Umfang von mindestens acht Wochen erbracht hat.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. in der Regel mindestens 150 bzw. 210 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfungen ausstehen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:
1. DSH Stufe 2 oder
  2. Test DaF mindestens Stufe 4 im Durchschnitt oder
  3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
  4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD)
  5. Großes (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
  6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder abgeschlossenes Germanistik oder Deutsch-Studium.
- <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Gerontologie beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. <sup>4</sup>Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. <sup>5</sup>Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. <sup>6</sup>Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). <sup>7</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte und über die Durchschnittsnote,

- b) Lebenslauf
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs.4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Vechta.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 3 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis zum 01. Dezember zu erbringen; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

### III.

#### Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

##### § 4

##### Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach § 2 Abs. 2 getroffen. <sup>2</sup>Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gebildet. <sup>3</sup>Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

##### § 5

##### Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Gerontologie trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Institutsrat des Instituts für Gerontologie und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

##### § 6

##### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Vechta einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist

mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

## § 7

### Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.